presserat

Drogen

Eine Jugendzeitschrift schildert die Erlebnisse eines 17-jährigen Drogenkonsumenten. Die Reportage ist mit einem Foto illustriert, das laut Bildunterzeile den “Drogenumschlagplatz Schulhof” zeigt. Im Hintergrund der Aufnahme ist der Treppenaufgang zu einem Gebäude zu sehen. Im Text des Beitrags findet sich die Passage “Meistens allerdings ist es den Paukern egal, was wir machen. Hauptsache, wir lassen uns nicht erwischen!” Die Unterzeile zu dem Foto vom Schulhof enthält den Vermerk “Die Lehrer schauen weg”. Der Elternbeirat des Gymnasiums, dessen Schulhof im Bild gezeigt wird, wendet sich mit einer Beschwerde an den Deutschen Presserat. Er beanstandet, dass Foto und dazugehöriger Text suggerieren, auf dem Schulhof seines Gymnasiums werde mit Drogen gehandelt. Außerdem moniert er, dass die beiden abgebildeten Jugendlichen im einen Fall nichts mit Drogen, im anderen Fall nichts mit der Schule zu tun haben und den Lehrern dieses Gymnasiums eine Gleichgültigkeit unterstellt wird. Die Zeitschrift lässt durch ihren Rechtsvertreter erklären, bei dem Bild handele es sich um eine für jeden Leser erkennbare nachgestellte Situation. Das Hausrecht des betreffenden Gymnasiums sei damit nicht verletzt worden. Auch stelle die Aufnahme nicht dar, dass auf dem Schulhof dieses Gymnasiums gedealt werde. Dies werde auch nicht in dem Beitrag behauptet. Die Passage über das Verhalten der Lehrer habe Zitatcharakter. Es gebe keine Anhaltspunkte, weshalb sich diese Äußerung gerade auf die Lehrer des betreffenden Gymnasiums beziehen sollte. (1995)

Der Presserat beanstandet nicht den Symbolcharakter des Fotos. Seines Erachtens ist es zulässig, vor der Kulisse eines Schulgebäudes die Problematik Drogenhandel unter Jugendlichen zu illustrieren. In der Behauptung “Die Lehrer schauen weg” erkennt er jedoch einen Verstoß gegen Ziffer 2 des Pressekodex. Nach seiner Überzeugung ist diese Tatsachenbehauptung nicht von der konkret dargestellten Schule zu lösen. Auch wenn das Gebäude nur in wenigen Details erkennbar ist, ist es doch für einen bestimmten Kreis von Lesern identifizierbar. Insofern ist die Aussage der Zeitung geeignet, die Lehrer dieser Schule pauschal zu beschuldigen, den Drogenhandel von Schülern durch Augenschließen zu dulden. Ungeachtet dessen kritisiert der Presserat nicht die Passage, in welcher der Drogenkonsument seine Meinung über das Verhalten von Lehrern wiedergibt. Diese ist deutlich als Zitat gekennzeichnet. Die Beschwerde des Elternbeirats führt zu einem Hinweis. (B 95/95)

Aktenzeichen:B 95/95
Veröffentlicht am: 01.01.1995
Gegenstand (Ziffer): Sorgfalt (2);
Entscheidung: Hinweis